

Einfache Anfrage Steiner-Kaltbrunn vom 13. August 2010

## Qualität des Rettungswesens im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. September 2010

Marianne Steiner-Kaltbrunn nimmt in ihrer Einfachen Anfrage vom 13. August 2010 Bezug auf zwei Ereignisse, die aus ihrer Sicht auf Mängel im Rettungswesen schliessen lassen. Sie möchte erfahren, ob das Rettungswesen im Kanton den Anforderungen genügt oder ob Vorkehrungen für Verbesserungen erforderlich sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Über den Leistungsauftrag sind die vier Spitalverbunde verpflichtet, in ihrem Einzugsgebiet einen Rettungsdienst zu betreiben. Die Organisation des Rettungsdienstes steht als operative Aufgabe in der Zuständigkeit und Verantwortung der Spitalverbunde. Während die Spitalverbunde 1, 2 und 4 einen eigenen Rettungsdienst betreiben, hat die Spitalregion 3 eine Lösung in Zusammenarbeit mit dem Spital Wetzikon getroffen. Über die gemeinsam getragene Regio 144 AG wird der Rettungsdienst in den Einzugsgebieten der beiden Spitäler Linth und Wetzikon sichergestellt. Mit Blick auf die qualitativen Anforderungen erfüllen die Rettungsdienste im Kanton St.Gallen die Vorgaben und Auflagen, wie sie mit den Bestimmungen des Interverbandes für Rettungswesen vorgegeben sind. In einzelnen peripher gelegenen Gebieten werden die vorgegebenen Fristen nicht erreicht. Zu diesen gehören einzelne Gemeinden östlich des Spitals Linth. Für dieses Gebiet sind derzeit Verbesserungsmaßnahmen in Vorbereitung.

Die Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Sanität erfolgt über die Kantonale Notrufzentrale KNZ in St.Gallen. Damit ist die Alarmierung für die drei Blaulichtorganisationen – mit Ausnahme des Polizeinotrufs 117 auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen – für den ganzen Kanton an einem Ort zusammengefasst. Dabei werden die auf der Sanitätsnotrufnummer 144 eingehenden Anrufe in der Regel von Sanitätsdisponenten bearbeitet, die über spezialisiertes Fachwissen verfügen; die übrigen Notrufe gehen in der Regel an Einsatzdisponenten der Kantonspolizei. Damit ist gewährleistet, dass die Notrufe je nach Fachgebiet von den «richtigen» Disponenten bearbeitet werden, bei gleichzeitig sehr kurzen Informationswegen und einheitlichem Informatiksystem in der gleichen Zentrale. Die vom Kantonsrat vor rund 15 Jahren beschlossenen Strukturen und Organisationsform für eine gemeinsame Alarmzentrale haben sich längst bewährt, wie dies die Regierung bereits in ihrer ausführlichen Antwort vom 18. Mai 2010 zur Interpellation 51.09.94 «Überkantonale Zusammenarbeit fördern – auch bei den Notrufzentralen» einlässlich aufgezeigt hat. Die bei der Einführung eines neuen Informatiksystems aufgetretenen Schnittstellenprobleme bei der Übermittlung von geographischen Daten sind zwischenzeitlich weitgehend behoben. Es trifft – entgegen den Ausführungen in der Einfachen Anfrage – nicht zu, dass sich Pannen, Fehlleistungen sowie zu späte und unkoordinierte Aufgebote durch die KNZ häufen. Im Übrigen trifft es auch nicht zu, dass die bis August 2009 durch die Logistikbasis der Armee betriebene regionale Notrufzentrale Mels (RNZ) die Sanitätsnotrufe für den Kanton St.Gallen bearbeitet hätte. Die Zuständigkeit bestand lediglich in der Region Werdenberg-Sarganserland für den Feuerwehrnotruf bzw. die Alarmierung der Feuerwehren.

Zu den beiden in der Einfachen Anfrage angeführten Rettungseinsätzen haben die Abklärungen folgendes ergeben:

- a) Beim Unfall vom 20. Juli 2010 hat der Anrufer der kantonalen Notrufzentrale KNZ mitgeteilt, dass sich ein Unfall ereignet habe und dass der Einsatzort «Uznach, beim Restaurant

Löwen, rechts runter, an der Rietstrasse» sei. Auf Nachfrage des KNZ-Disponenten wurde der Unfallort «Rietstrasse» wiederholt und bestätigt. Der Dialog zwischen Anrufer und Disponent ist auf dem Tonband der KNZ dokumentiert. Der Auftrag an die Regio 144 lautete daher «Einsatzort: Rietstrasse, Uznach». Der Rettungsdienst rückte umgehend vom Stützpunkt Rüti aus und war nach 16 Minuten an der Rietstrasse. Dort fand er kein Unfallereignis und machte entsprechend Mitteilung an die KNZ. Der Disponent der KNZ klärte ab und fand heraus, dass der Unfall sich nicht an der Rietstrasse, sondern an der Böschstrasse ereignet hat. Darauf wurde der Rettungswagen an die Böschstrasse gewiesen. Eine Polizeipatrouille, die in Uznach unterwegs war, hörte die Meldung «Beim Restaurant Löwen, rechts runter an der Rietstrasse». Die Polizisten kannten das Restaurant und begaben sich an den Unfallort. Sie realisierten aber nicht, dass sie sich an der Böschstrasse und nicht an der Rietstrasse befanden. Eine zweite Polizeipatrouille fuhr aufgrund der Meldung zuerst ebenfalls an die Rietstrasse und fand den Einsatzort zunächst nicht. Die Verzögerung für das Eintreffen des Ambulanzfahrzeuges wurde durch die falschen Angaben zum Unfallort verursacht und nicht – wie in der Einfachen Anfrage dargestellt – durch eine Fehlleistung des Rettungsteams. Dieser Einsatz fand zudem richtigerweise ohne den Beizug eines Notarztes oder einer Notärztin statt. Diese werden dann aufgeboden, wenn eine mittelbare oder unmittelbare Lebensbedrohung besteht. Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Sanitätsdisponent der KNZ beurteilt aufgrund der Schilderung bei der Alarmierung, ob ein Notarzt oder Notärztin aufzubieten ist. Ebenso macht die Polizei, wenn sie schneller vor Ort ist, umgehend Mitteilung, wenn aus ihrer Sicht ein Notarzt oder eine Notärztin benötigt wird. KNZ-Sanitätsdisponent und Polizei haben übereinstimmend beurteilt, dass dies bei diesem Unfallereignis nicht erforderlich ist. Präzisierend ist schliesslich festzuhalten, dass beim Spital Linth in Uznach kein Ambulanzfahrzeug stationiert ist, sondern ein Fahrzeug für die Einsätze der Notärzte und Notärztinnen.

- b) Beim Unfallereignis vom 2. Juni 2010 auf der A1 zwischen St.Margrethen und Rheineck wird in der Einfachen Anfrage bemängelt, dass die KNZ nicht sofort – wie vom Notarzt gefordert – die Feuerwehr St.Margrethen für einen Rammschutz für die Verunfallten und die Rettungskräfte aufgeboden habe. Mit dem Rammschutz durch die Feuerwehr sollte der Verkehr verlangsamt und bei der Unfallstelle kanalisiert werden. Für die Sicherung einer Unfallstelle ist die Polizei zuständig. Von ihr wird die Sicherheitslage beurteilt und die erforderlichen Massnahmen getroffen. Im vorliegenden Fall war aus der Sicht der Polizei der Einsatz der Feuerwehr nicht erforderlich. Die Polizei sperrte rasch die Normalspur und der laufende Verkehr wurde auf der Überholspur auf 60 km/h verlangsamt. Nach Beurteilung der Polizei war damit die Sicherheit der Verunfallten, des Notarztes und der Rettungssanitäter gewährleistet. Auf imperatives Ersuchen des Notarztes hin hat die Polizei schliesslich dennoch die Feuerwehr St.Margrethen für die Absperrung des gesamten Verkehrs während dem Einsatz des angeforderten Rettungshelikopters aufgeboden. Beim Eintreffen der Feuerwehr war der Helikopter bereits gelandet und die Fahrbahn durch die Polizei für den Verkehr gänzlich gesperrt. Aus Sicht der Regierung bestätigt auch dieses Ereignis, dass die Absicherung einer Unfallstelle in der Verantwortung der Polizei liegen muss. Diese Zuständigkeit wurde bereits kurz nach dem Ereignis dem erwähnten Notarzt in persönlichen Gesprächen von Polizei und Sanität erläutert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Rettungswesen im Kanton St.Gallen funktioniert gut. Alle Rettungsdienste der Spitalverbunde sind vom Interverband für Rettungswesen (IVR) anerkannt. Dies trifft auch für die Regio 144 und damit für die Rettungsorganisation für das Spital Linth zu. Hilfsfristen gemäss dem Leistungsauftrag werden eingehalten. Einzig in einzelnen Gemeinden im östlichen Einzugsgebiet des Spital Linth werden die geforderten Einsatzzeiten – wie einleitend bereits erwähnt – nicht erfüllt. Um hier Verbesserungen zu erzielen, sind Sofortmassnahmen geplant. Als Übergangslösung ist die Stationierung eines Rettungsfahrzeuges im direkten Einzugsgebiet des Spitals Linth vorgesehen. Zusammen mit dem Kanton Glarus wird geprüft, ob ein neuer, gemeinsam geführter Rettungstützpunkt geschaffen werden

soll. Zum guten Funktionieren der Rettungsdienste trägt besonders die ausgezeichnete Ausbildung der Rettungssanitäter und -sanitäterinnen bei. Sie sind in der Lage, selbständig oder in enger Zusammenarbeit mit den Notärztinnen und -ärzten die Versorgung von Personen die sich in Notfall-, Krisen-, Unfall- und Risikosituationen befinden, mit hoher Qualität zu gewährleisten. Wenn es bei einem Rettungseinsatz zu einer Fehlleistung kommt sind alle Beteiligten bemüht, sorgfältig zu analysieren und alles vorzukehren, dass es zu keiner Wiederholung kommt.

2./3. Die Regierung hat sich verschiedentlich mit der Situation und der Leistungsfähigkeit der Rettungsdienste befasst und sich dazu von Fachleuten informieren lassen. Sie hat sich auch über die Einzelfälle, die in den Medien aufgegriffen wurden, näher orientieren lassen. Dabei konnte sie zur Kenntnis nehmen, dass es für die zu rettenden Personen in keinem dieser Fälle zu Nachteilen gekommen ist. Soweit Rettungseinsätze nicht optimal verlaufen sind, werden diese Einzelfälle bedauert. Die Rettungsorganen setzen alles daran, dass die Einsätze problemlos und erfolgreich verlaufen.

Im Zusammenhang mit dem Rettungswesen im Kanton kann nicht von gravierenden Mängeln gesprochen werden. Aus der Sicht der Regierung gibt es keine Missstände im Rettungswesen.